

Stellungnahme

Stellungnahme zur Mitteilung der Kommission über kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt (KOM (2007) 836)

29. Februar 2008

Seite 1

Der Bundesverband Informationswirtschaft, Telekommunikation und neue Medien e.V. vertritt mehr als 1.100 Unternehmen, davon 850 Direktmitglieder mit etwa 135 Milliarden Euro Umsatz und 700.000 Beschäftigten. Hierzu zählen Anbieter von Software, IT-Services und Telekommunikationsdiensten, Hersteller von Hardware und Consumer Electronics sowie Unternehmen der digitalen Medien.

Bundesverband
Informationswirtschaft,
Telekommunikation und
neue Medien e.V.

Albrechtstraße 10 A
10117 Berlin-Mitte
Tel. +49. 30. 27576-0
Fax +49. 30. 27576-400
bitkom@bitkom.org
www.bitkom.org

Zusammenfassung

1.) Verwaltung digitaler Rechte

Die Entwicklung von DRM-Systemen ist ein marktgetriebener Prozess. Regulatorische Eingriffe sind zum jetzigen Zeitpunkt nicht erforderlich. Entscheidend sind ein branchenübergreifender Dialog und eine transparente Zusammenarbeit zwischen allen betroffenen Stakeholdern. Gleiches gilt hinsichtlich der Einbindung von KMUs.

Ansprechpartner
Susanne Dehmel
Bereichsleiterin
gewerblicher Rechtsschutz
Tel +49.30.27576-155
Fax +49.30.27576-409
s.dehmel@bitkom.org

Auch die Transparenz gegenüber dem Endkunden hinsichtlich seiner Nutzungsrechte und Datenschutzmerkmale sollte lediglich über Selbstregulierungsmaßnahmen gewährleistet werden. Ein inhaltlicher Verbesserungsbedarf bei den aktuell angewendeten EULAs besteht nicht.

2.) Gebietsübergreifende Lizenzierung

Für die Entwicklung des Marktes für Online-Angebote von kreativen Inhalten ist die Vereinfachung des Erwerbs von Lizenzen von maßgeblicher Bedeutung. Daher befürwortet BITKOM klare EU-weite Regelungen, die zu Lizenzierungsmodellen im Sinne eines echten „one-stop-shops“ führen und es ermöglichen, die für Online-Angebote notwendigen Rechte EU-weit aus einer Hand zu erwerben.

Präsident
Prof. Dr. Dr. h. c. mult.
August-Wilhelm Scheer

Jüngst gegründete Allianzen zur EU-weiten Lizenzierung haben die Situation nicht verbessert. Konstrukte wie CELAS führen zu einer Zersplitterung der Rechte, wodurch innovative Online-Geschäftsmodelle eher gefährdet denn gefördert werden.

Hauptgeschäftsführer
Dr. Bernhard Rohleder

3.) Legale Angebote und Piraterie

Für die Zurückdrängung der Online-Piraterie sind gemeinsame Anstrengungen der Beteiligten notwendig. Dazu gehört

- der Ausbau attraktiver legaler Content-Angebote im Internet,
- die Verbesserung des Image von geistigem Eigentum: Aufklärung der Verbraucher, transparente Nutzungsbedingungen und transparente Vergütungssysteme,
- der Einsatz und die Weiterentwicklung von DRM-Systemen, die Analyse von Watermarking- und Fingerprinting-Technologien ohne jegliche regulatorische Eingriffe,

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 2

- Zusammenarbeit bei der Aufdeckung und strafrechtlichen Verfolgung von Rechtsverletzungen.

BITKOM hält in diesem Zusammenhang freiwillige Vereinbarungen der Beteiligten zur Zusammenarbeit gegen Online-Piraterie, die zu ausgewogenen und nachhaltigen Lösungen führen, grundsätzlich für sinnvoll, die konkrete Ausgestaltung des französischen Modells jedoch für problematisch.

Verbindliche Filtermaßnahmen werden kritisch gesehen, da ihre Effektivität nicht in Relation zu Aufwand und negativen Nebenwirkungen steht.

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 3

Kreative Online-Inhalte – Politische und rechtliche Fragen für die Konsultation

Verwaltung digitaler Rechte

- 1) Sind Sie der Ansicht, dass die Unterstützung der Einführung interoperabler DRM-Systeme die Entwicklung von Online-Diensten mit kreativen Inhalten im Binnenmarkt fördern würde? Welche Haupthindernisse stehen vollständig interoperablen DRM-Systemen im Wege? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der DRM-Interoperabilität für empfehlenswert?

Der Binnenmarkt boomt mit einer wachsenden Vielfalt multimedialer Plattformen, auf denen unterschiedlichste Inhalte (Filme, Musik, Spiele, Fotos, Kunst, Texte etc.) in verschiedenen Formen genutzt werden. Im Rahmen dieser multimedialen Angebote sind DRM-Systeme ein integraler Bestandteil, der die Verbreitung von Online-Inhalten fördert und die Auswahl für den Konsumenten vergrößert. DRM-Systeme geben nicht nur den Kreativen eine größere Sicherheit, um ihre Werke online zu veröffentlichen, sondern sie fördern gleichzeitig im Sinne des Konsumenten den Zugang zu interessanten Inhalten. DRM-Systeme räumen den Konsumenten vielfältige Möglichkeiten ein, Inhalte nach ihren Bedürfnissen rechtmäßig zu nutzen, z.B. durch unterschiedliche Preisgestaltungen entsprechend der jeweiligen Nutzungsoptionen.

Doch auch über die oben genannten multimedialen Angebote hinausgehend werden DRM-Systeme von einer breiten Vielfalt von Branchen genutzt und dabei in einer Fülle verschiedener Technologien eingesetzt, die je nach den entsprechenden Ansprüchen konfiguriert werden. Neben diesen branchenspezifischen Segmentierungen kommen noch geographisch bedingte hinzu. Damit variieren DRM-Systeme in der Bandbreite ihrer Einstellungsoptionen, ihrer Features und der Nutzungsszenarien, die der Rechteinhaber autorisiert hat. In einer derartigen Vielfalt Interoperabilität zu gewährleisten, ist selbstverständlich eine Herausforderung.

Die Industrie arbeitet in zahlreichen Gremien wie z.B. Open IPTV, Digital Interoperability Forum, ETSI, etc. intensiv zusammen, um hier marktgetriebene Lösungen zur Interoperabilität zu entwickeln. Diese Gremien ermöglichen der Industrie, auf bestehenden Infrastrukturen aufzubauen, Kompatibilität zu gewährleisten und so wettbewerbsfähige, technisch ausgereifte Angebote zu schaffen. Für eine effizientere Arbeit in diesen Gremien hält BITKOM es für förderlich, wenn zwischen diesen unterschiedlichen Gremien mehr Transparenz geschaffen werden würde.

Auch wenn Interoperabilität nicht bei allen Online-Diensten gewährleistet werden kann, so zeigt der Report „Screen Digest“, den die Kommission in Vorbereitung auf diese Mitteilung in Auftrag gegeben hat, sehr deutlich, dass in erster Linie technische Schwierigkeiten sowie die Disharmonie von Rechtssystemen die Entwicklung von Online-Diensten hemmen. Ein interoperables DRM-System ist dabei nicht die Lösung aller Hemmnisse. Gleichwohl führt der Mangel an Interoperabilität aus Verbrauchersicht zu Einschränkungen – beispielsweise kann dies bei dem Transfer von Musikdateien vom Laptop auf das Handy (so genannte Inhalte-Portabilität) der Fall sein. Insofern könnte ein System, das Inhalte-Portabilität gewährleistet, Anreize schaffen, Kunden nicht über ein technisch ansprechendes System, sondern mehr über die Qualität des Inhalteangebots zu gewinnen. Für regulatorische Eingriffe wäre es jedoch deutlich zu früh. Es ist wichtig, der Industrie die nötige Zeit zu geben, neue Märkte und neue Geschäftsmodelle zu entwickeln. Ebenso muss die Definition eines

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 4

adäquaten Standards bei DRM-Systemen allenfalls dem gewöhnlichen Standardisierungsprozess überlassen werden. Deshalb begrüßt BITKOM die Intention der Europäischen Kommission, lediglich als Vermittler in der Diskussion zu agieren und zu Lösungen zu ermutigen, die sowohl den Anforderungen der betroffenen Stakeholder als auch den Markterfordernissen entsprechen. Gerade im Entwicklungsprozess von DRM-Systemen, in den zahlreiche, divergierende Stakeholder mit unterschiedlichen Motivationen involviert sind, ist sowohl ein brancheninterner wie auch branchenübergreifender Dialog unausweichlich, um Lösungsstrategien zu entwickeln und sowohl Urheberrechte als auch Verbraucherinteressen in einem ausgewogenen Verhältnis berücksichtigen zu können.

Der Bereich, in dem der Gesetzgeber allenfalls aktiv werden muss, ist das pauschale Abgabensystem. In Europa wird weiterhin an diesem veralteten und dem digitalen Zeitalter nicht mehr entsprechenden System festgehalten, was dazu führt, dass sich die Rechteinhaber in einigen Bereichen auf Pauschalabgaben verlassen und die Weiterentwicklung digitaler Schutzmaßnahmen vernachlässigen. Ein deutliches Signal an Rechteinhaber und Verwertungsgesellschaften, die weiterhin pauschale Abgaben in steigender Höhe einfordern, statt die von Ihnen vertretenen Urheber beim Weg in die digitale Rechteverwaltung zu unterstützen, würde die Verbreitung verbraucherfreundlicher DRM-Systeme nur fördern.

- 2) Sind Sie der Ansicht, dass die Information der Verbraucher über die Interoperabilität und die Datenschutzmerkmale von DRM-Systemen verbessert werden sollte? Welche Mittel und Verfahren sind hierfür Ihrer Ansicht nach am besten geeignet? Welche Vorgehensweisen halten Sie bezüglich der Kennzeichnung digitaler Produkte und Dienste für empfehlenswert?

BITKOM unterstützt eine Verbesserung der Transparenz gegenüber dem Verbraucher. Da es sich bei kreativen online Inhalten und den sie schützenden DRM-Systemen um recht neue Medien handelt, deren Funktionsweise in der Öffentlichkeit vielfach noch nicht vollständig bekannt ist, ist eine umfassende Verbraucherinformation über Möglichkeiten und Grenzen von DRM-Systemen sinnvoll. Nur so kann der Verbraucher eine objektive Entscheidung orientiert an der wahren Qualität und Nutzbarkeit des Produktes treffen. Ferner wächst auch, je besser die Öffentlichkeit informiert ist, das Verbraucher-Vertrauen wie auch die Nachfrage nach der Standardisierung der DRM-Systeme.

Solche Informations- oder Kennzeichnungspflichten sollten jedoch nicht durch staatliche Vorgaben normiert, sondern vielmehr durch Selbstregulierung und gegebenenfalls Multi-Stakeholder-Kooperationen geregelt werden. Ein europäisches Positivbeispiel ist PEGI (Pan-European Game Information). Die Musikindustrie hat über ihren Verband IFPI bereits früh ein Logo „copy control“ entwickelt, das den Konsumenten auf kopiergeschützte CDs hinweist. Die Einfachheit solcher Kennzeichnungen ist hier maßgeblich für den Erfolg konsumentenorientierter Aufklärung.

Gleichzeitig sollten auch Verbraucherschutzorganisationen – statt sich stellenweise kategorisch gegen DRM auszusprechen – gemeinsam mit der Politik und den DRM-Anbietern über Interoperabilität und Datenschutz von DRM-Lösungen informieren und an einer Fortentwicklung aktiv mitarbeiten. In der Vergangenheit wurde insbesondere

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 5

von den Verbraucherschutzorganisationen DRM fälschlicherweise immer wieder als „Verhinderer“ dargestellt. DRM ist aber gerade nicht gegen die Verbreitung, das Kopieren oder den Konsum digitaler Inhalte gerichtet. Es geht vielmehr darum, die Nutzung von digitalen Inhalten jenen vorzubehalten, die das Einverständnis des Rechteinhabers haben – also für die Nutzung autorisiert wurden. Damit schützt DRM die Rechte des Eigentümers und garantiert gleichzeitig, dass weiterhin Anreize bestehen, digitale Inhalte zu produzieren. Es ermöglicht auch dem Anbieter, zielgenauer auf die Bedürfnisse der Verbraucher einzugehen.

- 3) Sind Sie der Ansicht, dass weniger komplexe und leichter verständliche Lizenzvereinbarungen für die Endnutzer (EULA) die Entwicklung von Diensten für kreative Online-Inhalte im Binnenmarkt fördern würden? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie bezüglich der EULA? Welche besonderen Probleme im Zusammenhang mit EULA sind gegebenenfalls anzugehen?

Inhaltliche Änderungen sind nach Auffassung von BITKOM nicht erforderlich. Vielmehr garantieren die Mitgliedsstaaten selbst durch die Anwendung ihrer jeweiligen verbraucherschützenden Vorschriften, dass weitere regulative Eingriffe zur Harmonisierung oder Vereinfachung von EULAs nicht notwendig sind. Verbesserungsbedarf besteht lediglich insoweit, als dass die EULA Bestimmungen kürzer und weniger komplex und damit leichter verständlich gestaltet werden könnten. Damit würden das Vertrauen und die Akzeptanz der Endnutzer steigen, was möglicherweise auch die Dienste von kreativen Online-Inhalten fördern würde.

- 4) Sind Sie der Ansicht, dass alternative Streitbeilegungsmechanismen im Zusammenhang mit der Anwendung und Verwaltung von DRM-Systemen das Vertrauen der Verbraucher in neue Produkte und Dienste stärken würden? Welche Vorgehensweisen empfehlen Sie diesbezüglich?

Alternative Streitbeilegungsmechanismen können in bestimmten Bereichen hilfreich sein, solange die Anwendungsmodalitäten praktikabel sind und die Mechanismen auf freiwilliger Basis erfolgen. Aus Endkundensicht ist der Einsatz von alternativen Streitbeilegungsmechanismen jedoch eher irrelevant.

- 5) Sind Sie der Ansicht, dass ein diskriminierungsfreier Zugang (z. B. für KMU) zu DRM-Lösungen erforderlich ist, um den Wettbewerb auf dem Markt für die Verbreitung digitaler Inhalte aufrecht zu erhalten und zu fördern?

Interventionen wären hier allenfalls erforderlich, wenn marktbeherrschende Positionen missbraucht werden. Dies ist derzeit jedoch nicht erkennbar. Gleichwohl sollte – wie bereits oben erwähnt – ein branchenübergreifender Dialog und Transparenz in der Entwicklung von Interoperabilitätslösungen gewährleistet sein. Je mehr Unternehmen an diesem Dialog beteiligt sind, umso stärker gestaltet sich die Vielfalt des Wettbewerbes und wird die Kreativität der Geschäftsmodelle gefördert.

Gebietsübergreifende Lizenzierung

- 6) Sind Sie der Ansicht, dass in der Frage der gebietsübergreifenden Lizenzierung eine Empfehlung des Europäischen Parlaments und des Rates erforderlich ist?

BITKOM begrüßt die Bestrebungen auf europäischer Ebene, die Rechteabklärung für kreative Inhalte im Mobile- und Online-Content Sektor zu vereinfachen und den

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 6

Wettbewerb im Bereich der kollektiven Rechtswahrnehmung zu fördern. So ist es für die Marktentwicklung (insbesondere bei Musik und Video) von maßgeblicher Bedeutung, ein Lizenzierungsmodell im Sinne eines „one-stop-shops“ zu errichten, wodurch ermöglicht wird, EU-weite Lizenzen aus einer Hand erwerben zu können. Hiervon würden Rechteinhaber und Musikanbieter gleichermaßen profitieren. Bedauerlicherweise befindet sich der Markt allerdings seit der Veröffentlichung der Empfehlung der EU- Kommission vom 18. Oktober 2005 in einem Zustand erheblicher ja zunehmender Rechtsunsicherheit. Maßgeblich hierfür ist das nach wie vor bestehende erhebliche Ungleichgewicht der Marktkräfte zu Gunsten der großen Verlage und der Verwertungsgesellschaften, die den Markt weitgehend frei in ihrem Sinne beeinflussen können und dies durch die Gründung neuer Allianzen auch tun. Um dem entgegen zu wirken und den Interessen aller Marktteilnehmer gerecht zu werden, unterstützt BITKOM die Schaffung verbindlicher Rechtsvorschriften, wobei jedoch eine Überregulierung vermieden werden sollte.

Mit der damaligen Empfehlung sollte die grenzüberschreitende Lizenzierung vereinfacht und der Wettbewerb gefördert werden. Bedauerlicherweise sehen sich die meisten Mitglieder des BITKOM derzeit gerade einer gegenläufigen Entwicklung gegenüber. Durch die Gründung neuer Allianzen ist in vielen Bereichen unklar, welche Rechte durch welche Institution auf welche Weise wahrgenommen werden. So wissen europäische Verwertungsgesellschaften teilweise nicht, welche Kataloge sie in welchen Ländern lizenzieren können und die Musiknutzer haben Schwierigkeiten, ihren rechtmäßigen Vertragspartner auszumachen. Haben sie diesen gefunden, werden die Verhandlungen durch fragwürdige rechtliche Vorgaben behindert. Vielfach kommen Vertragsverhandlungen gänzlich zum Erliegen

Es entstehen Allianzen wie CELAS, die versuchen, durch exklusive Lizenzmodelle bereits bestehende Monopole zu stärken und Marktstrukturen zugunsten von marktbeherrschenden Rechteinhabern zu beeinflussen. Das Konstrukt CELAS zeigt sehr anschaulich, dass solche Gebilde zumindest derzeit keineswegs zu einer Vereinfachung der Lizenzierungsmodelle führen, sondern das Gegenteil erreichen: CELAS hat nur das angloamerikanische EMI-Repertoire inne, so dass der Katalog limitiert ist. Darüber hinaus kann CELAS originär nur die mechanischen Vervielfältigungsrechte geltend machen und nicht das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, welches Voraussetzung für Online-Angebote ist. Dieses muss CELAS zur Wahrnehmung erst von den nationalen Verwertungsgesellschaften übertragen bekommen, um es überhaupt – allerdings nur als Mittler – wahrnehmen zu können. Tun die nationalen Verwertungsgesellschaften dies nicht, muss man sich als Lizenznehmer noch an diese allein wegen des Rechts der öffentlichen Zugänglichmachung wenden. Gleiches gilt für die Wahrnehmung der nicht-angloamerikanischen Rechte. Davon abgesehen müssen neben einem Lizenzvertrag mit CELAS weiterhin Lizenzverträge mit allen nationalen Verwertungsgesellschaften und mit weiteren Allianzen, z.B. von Warner/Chappell oder Universal, geschlossen werden, weil CELAS nur das EMI-Repertoire wahrnimmt. Ein Diensteanbieter muss folglich nicht nur Lizenzverträge mit mindestens den vier großen Labels und 27 Verwertungsgesellschaften, sondern auch noch mit Allianzen wie CELAS abschließen. Dies hemmt die Etablierung eines jeden Geschäftsmodells. In den USA hingegen muss der Diensteanbieter nur Lizenzverträge mit den Labels abschließen. Hinzu kommt, dass CELAS de facto wie eine Verwertungsgesellschaft monopolistisch agiert, allerdings derzeit nicht als eine solche eingestuft wird, und damit auch nicht

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 7

den nationalen Regelungen für Verwertungsgesellschaften und insbesondere auch keiner Überprüfung durch eine Aufsicht unterliegt.

Die Übersicht in der Zusammenfassung der EU-Kommission zur Konsultation zur Empfehlung der Kommission vom 18.10.2005 für die länderübergreifende Lizenzierung von Musik von Online-Musikdiensten¹ zeigt auf, dass es inzwischen ein Dutzend Allianzen für die grenzübergreifende Rechtswahrnehmung gibt – die neben den nationalen Verwertungsgesellschaften bestehen. Es ist gar nicht mehr möglich nachzuvollziehen, von wem wer wo welche Lizenzen erwerben kann.

Aus diesen Gründen favorisiert BITKOM klare Regelungen innerhalb der EU, die es ermöglichen, EU-weite Lizenzen aus einer Hand zu erwerben. Zwar ist der Grundüberlegung, Marktentwicklungen abzuwarten, bevor von europäischer Seite regulierend eingegriffen wird, prinzipiell zuzustimmen. Jedoch ist der Markt der Musiklizenzen grundsätzlich arm an Wettbewerb – ein Ausweichen auf andere Musikwerke ist wegen deren Individualität und Erfolg bei der Zielgruppe und wegen Strategien wie Long Tail wirtschaftlich unmöglich – und deshalb besonders anfällig für die Beeinflussung durch marktdominante Marktteilnehmer. Hinzu kommt, dass der administrative Aufwand für einige Marktteilnehmer schlicht nicht realisierbar ist, so dass sie z.T. ihre Dienste wieder einstellen. Diese besonderen Marktgegebenheiten machen ein Eingreifen durch regulatorische Maßnahmen erforderlich. Eine Überregulung sollte allerdings vermieden werden. Nur so kann die Entwicklung innovativer Geschäftsmodelle im Bereich der Musik-Downloaddienste vorangetrieben werden.

- 7) Welches Vorgehen würde Ihrer Ansicht nach die gebietsübergreifende Lizenzierung im Bereich audiovisueller Werke am wirksamsten fördern? Sind Sie der Ansicht, dass ein Muster für Online-Lizenzen, das zwischen einem primären und einem sekundären gebietsübergreifenden Markt unterscheidet, eine EU-weite oder gebietsübergreifende Lizenzierung für die für Sie relevanten Inhalte erleichtern könnte?

Wie bereits unter Punkt 6) dargelegt, ist es für die von maßgeblicher Bedeutung, dass Musiknutzer EU-weite Lizenzen in Form eines „one-stop-shop“ erwerben können. So muss bei der gebietsübergreifenden Lizenzierung sichergestellt werden, dass der Fragmentierung von Rechten entgegengewirkt wird. Musiknutzer dürfen nicht durch Allianzen wie die CELAS gezwungen werden, einzelne Lizenzen für Kataloge bestimmter Verlage erwerben zu müssen.

Diese Überlegungen gelten sowohl für audiovisuelle Werke als auch für Werke, die angeboten werden, ohne mit Bildmaterial kombiniert zu sein. Betrachtet man die Besonderheiten der audiovisuellen Werke bleibt festzuhalten, dass deren Lizenzierung für Musiknutzer zusätzliche Fallstricke birgt. Da bei der Verbindung von Musik mit visuellen Elementen potentiell Rechte der Urheber betroffen sind („Synch-Rechte“), die in der Regel den Verwertungsgesellschaften nicht zur kollektiven Wahrnehmung eingeräumt werden, stehen dem Musiknutzer noch mehr Rechteinhaber gegenüber. Um Geschäftsmodelle mit audiovisuellen Inhalten zu ermöglichen, sollten zunächst bestimmte Inhalte ausdrücklich aus der Synch-Problematik ausgeklammert werden. Weitere Differenzierungsschwierigkeiten entstehen z.B. bei der Verwendung von Musik in Werbespots für Drittprodukte oder in

¹ http://ec.europa.eu/internal_market/copyright/docs/management/monitoring-report_en.pdf

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 8

Kinofilmen, wo das Urheberpersönlichkeitsrecht der Autoren beeinträchtigt werden kann.

- 8) Sind Sie der Ansicht, dass Geschäftsmodelle, die sich auf das Prinzip des Verkaufs geringerer Mengen einer größeren Anzahl von Produkten stützen („Long tail“-Theorie), von gebietsübergreifenden Lizenzen für wenig gefragte Werke (z. B. solche, die älter als zwei Jahre sind) profitieren würden?

Der Long Tail-Theorie liegen folgende Überlegungen zugrunde: Online-Anbieter erzielen durch den Verkauf einer großen Anzahl wenig gefragter Produkte mehr Umsatz als durch wenige Bestseller. Sie können wenig gefragte Produkte im Sortiment behalten, da diese ihnen keine Mehrkosten verursachen.

Auch und gerade derartige Geschäftsmodelle können von gebietsübergreifenden Lizenzen profitieren, allerdings nur, wenn diese nicht beschränkt auf bestimmte Gebiete und Kataloge vergeben werden (siehe Antwort zu Frage 6). Gerade hier sind umfassende Rechtereklärungen auf Seiten der Musiknutzer erforderlich, die nicht unnötig durch administrativen Aufwand erschwert werden dürfen. So dürfen die Kosten, die im Bereich von Vertrieb und Regalmiete etc. für Online-Anbieter weggefallen sind, nicht durch Kosten für Rechtereklärung und administrativen Aufwand ersetzt werden.

Legale Angebote und Piraterie

- 9) Wie kann durch eine stärkere, wirksame Zusammenarbeit der Beteiligten der Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich verbessert werden?

Der wirksame Schutz von Urheberrechten im Online-Bereich ist im Interesse aller an der Wertschöpfung durch kreative Online-Inhalte Beteiligten. Daher sollten auch die Bemühungen um einen besseren Schutz von allen Beteiligten im Rahmen ihrer jeweiligen Möglichkeiten unterstützt und fortgesetzt werden. Der Austausch zwischen Content-Produzenten und denjenigen, die Content online vertreiben bzw. die technischen Voraussetzungen und Dienstleistungen für diesen Vertrieb bereitstellen, muss dazu intensiviert und verbessert werden. Im Sinne einer konstruktiven Zusammenarbeit aller Glieder der Wertschöpfungskette sollten dabei nicht die von der E-Commerce-Richtlinie festgelegten Verantwortlichkeiten in Frage gestellt werden. Vielmehr sollte man sich darauf konzentrieren, über realistische Möglichkeiten der Zusammenarbeit zu technischen Fragestellungen und zum Umgang mit Rechtsverletzern zu sprechen. Die von der Kommission geplante Gesprächsplattform ist in diesem Zusammenhang als eine Möglichkeit zum gegenseitigen Austausch zu begrüßen.

Die folgenden Themen werden als wichtige direkte oder indirekte Faktoren für die Bekämpfung des Phänomens Online-Piraterie angesehen. Die Beteiligten sollten daher gemeinsam an Lösungen hierzu arbeiten:

- Regierungen, EU und Industrie müssen ihre Bemühungen verstärken, ein besseres Bewusstsein für den Schutz von geistigem Eigentum zu schaffen.

BITKOM und andere Verbände setzen sich in öffentlichen Kampagnen seit Jahren für eine verbesserte Wahrnehmung der Öffentlichkeit für den Wert geistigen Eigentums und gegen Piraterie-Handlungen ein. Erst durch eine breite öffentliche Akzeptanz kann der in den Wissensgesellschaften Europas so wichtige Schutz geistigen

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 9

Eigentums zu einem spürbaren Absinken der nach wie vor hohen Piraterieraten führen und so für die Gesellschaft insgesamt zu mehr Wachstum durch Innovationen und Investitionen führen.

- Bereitstellung von Content für legale Online-Content-Angebote zu attraktiven Bedingungen für alle Beteiligten

Illegale Angebote wurden auch deshalb so attraktiv, weil es beim Verbraucher eine Nachfrage nach Online-Inhalten gab, die die erhältlichen legalen Angebote weit überstieg. Es muss sichergestellt werden, dass attraktive, d.h. nutzerfreundliche legale Angebote zur Verfügung stehen, um diejenigen Nutzer von Schutzrechtsverletzungen abzuhalten, die sich grundsätzlich gesetzestreu verhalten möchten. Förderlich hierfür wäre die Schaffung von vereinfachten gebietsübergreifende Lizenzierungsmöglichkeiten (siehe Antworten auf die Fragen 6-9) für die Anbieter und die Vereinbarung einfacher, verständlicher Nutzungsbedingungen gegenüber dem Endkunden.

- Industriekooperationen zur Pirateriebekämpfung und effektivere Strafverfolgung

Gerade im Bereich der Online-Piraterie sind branchenübergreifende Industriekooperationen sinnvoll, die effizient zur Aufdeckung solcher Handlungen beitragen. Für Fälle von Schutzrechtsverletzungen ist eine konsequente strafrechtliche Verfolgung geboten. Es bestehen aber auch nach wie vor Probleme bei der effizienten Verfolgung und Bestrafung entdeckter Täter. Die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedsstaaten sind teilweise nicht ausreichend mit Ressourcen und Know-how ausgestattet, um angezeigte Fälle umfassend und zügig aufklären und gerichtlich abschließen zu können. Hier wäre möglicherweise die Zuordnung von Pirateriefällen zu bestimmten Gerichten bzw. Strafverfolgungsbehörden hilfreich, die so spezielles Know-how aufbauen und routinierter mit der Materie umgehen könnten.

- Einsatz von DRM-Systemen

DRM-Systeme sind ein wichtiges Instrument, um individuelle Lizenzbedingungen zu vereinbaren und umzusetzen sowie unerlaubte Nutzungen zu verhindern. Sie spielen somit eine wichtige Rolle für den legalen Online-Vertrieb und die Piraterieprävention. Eine klare Kennzeichnung (transparent labelling) der eingesetzten Systeme könnte dabei die Akzeptanz und das Verständnis des Endverbrauchers für die jeweiligen Nutzungsbedingungen noch fördern. Solche Kennzeichnungen könnten durch Kooperation der Beteiligten und freiwillige Vereinbarungen gefördert werden (siehe Antwort zu Frage 2).

- Förderung individueller Lizenzierung und Reduzierung pauschaler Urheberabgaben

Pauschalabgaben fördern das Gefühl des Verbrauchers, beim Kopieren von Inhalten jedweder Art im Recht zu sein. So gehen viele Nutzer fälschlicherweise davon aus, aufgrund einer bezahlten Pauschalabgabe in beliebigem Umfang Privatkopien erstellen zu können. Pauschalabgaben hemmen gleichzeitig die Bereitschaft des Verbrauchers, individuelle Lizenzgebühren zu bezahlen und Nutzungsbeschränkungen zu akzeptieren. Der Verbraucher bekommt das Gefühl doppelt abkassiert zu werden. Daher sollten die Beteiligten gemeinsam aktiv an alternativen Lizenz- und Vergütungsmodellen arbeiten, um im digitalen Bereich anstelle von pauschalen Abgaben bessere – d.h. für den Rechteinhaber lukrative,

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 10

für den Nutzer anwenderfreundliche und technisch zeitgemäße – Vergütungssysteme zu entwickeln.

■ Weiterentwicklung von Watermarking-/Fingerprinting Systemen

Solche technischen Systeme könnten von Content-Produzenten und -Anbietern genutzt werden, um das Auffinden und Identifizieren von geschützten Inhalten zu vereinfachen und die illegale Weitergabe von Content somit riskanter zu machen.

■ Transparenz: Punktuelle Fortentwicklung der Verbraucherinformationen (ohne Schaffung von neuer Bürokratie)

Der Endkunde sollte von seinen Vertragspartnern genau informiert werden, welche Nutzungen erlaubt oder illegal sind und welche Konsequenzen ihm im letzteren Fall drohen. Die Lizenzbedingungen sollten leicht verständlich sein und den Marktbedürfnissen möglichst entgegenkommen.

10) Sind Sie der Ansicht, dass die jüngst in Frankreich unterzeichnete Vereinbarung ein Beispiel ist, dem gefolgt werden sollte?

Grundsätzlich sieht BITKOM freiwillige Vereinbarungen der Beteiligten, die zu ausgewogenen und nachhaltigen Lösungen führen, als sinnvoll an und zieht sie gesetzgeberischen Maßnahmen vor.

Ob das französische Modell als Beispiel oder Vorbild für eine solche Lösung dienen kann, erscheint im Moment jedoch zweifelhaft. Die sogenannte Olivennes Vereinbarung ist insofern ein interessanter Ansatz als hier der Versuch gemacht wurde, durch freiwillige Verpflichtung der Beteiligten zu verschiedenen Maßnahmen – unterstützt durch gesetzgeberisches Handeln –, das Piraterieproblem gemeinsam anzugehen. Zweifel bestehen jedoch, ob die vereinbarten Maßnahmen ausgewogen, rechtlich umsetzbar und im Ergebnis zielführend sind.

Aufgrund der teilweise vagen Formulierungen ist eine abschließende Beurteilung momentan noch nicht möglich. Nachfolgend sollen dennoch einige der innerhalb des BITKOM bestehenden Hauptbedenken kurz dargestellt werden:

- Die vereinbarten Maßnahmen bewegen sich im Spannungsfeld zwischen einer durch die Enforcement-Richtlinie geförderten möglichst effektiven Rechtsdurchsetzung auf der einen und den Verantwortlichkeitsbestimmungen der E-Commerce-Richtlinie sowie der europäischen und nationalen Datenschutzbestimmungen auf der anderen Seite. Zu diesem Verhältnis hat der Europäische Gerichtshof in seiner Promusicae Entscheidung² aktuell entschieden, dass im Hinblick auf den effektiven Schutz des Urheberrechts die Mitgliedsstaaten keine Pflicht zur Mitteilung personenbezogener Daten im Rahmen eines zivilgerichtlichen Verfahrens vorsehen müssen. Das Gericht hat auch klargestellt, dass der Schutz geistigen Eigentums nicht hinter dem Datenschutz zurücktreten muss. Die Regelungen in Deutschland sehen nur wenige spezielle Fälle vor, in denen solche Daten herausgegeben werden dürfen. Die in der Olivennes Vereinbarung vorgesehene Verwendung der Daten zur Versendung von Warnhinweisen oder weitergehenden Maßnahmen wären davon nicht gedeckt, also mit den geltenden Datenschutzbestimmungen nicht vereinbar.

² EuGH-Urteil C-275/06, veröffentlicht am 29. Januar 2008

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 11

- Überlegungen der Beteiligten in Deutschland zur Versendung von Warnhinweisen führten nicht nur zu dem Ergebnis, dass eine solche Maßnahme momentan datenschutzrechtlich nicht umsetzbar ist, sondern auch zu der Frage, wie hoch der Aufwand und die Kosten für die Versendung solcher Warnhinweise bei massenhaft weitergegebenen Hinweisen wären und wer für diese Kosten aufkäme. Ferner wäre zu klären wie hoch die Wahrscheinlichkeit von Fehlern bei der Zuordnung von IP-Adressen zu einzelnen Anschlussinhabern wäre. Für Fälle von fälschlicherweise verdächtigen Usern ist dem Access-Provider eine Haftung nicht zumutbar.
- Weiterhin stellt sich die Frage, wer die Beweise für die Rechtsverletzungen sammelt und welche Rechtsbehelfe einem verdächtigten ISP-Kunden zur Verfügung stehen, der möglicherweise zu Unrecht verdächtig wurde.
- Datenschutzrechtlich bedenklich erscheint auch die Notwendigkeit, die Nutzer, die bereits verwarnet wurden in Datenbanken zu speichern, um gegebenenfalls weitere Sanktionen einleiten zu können. Ebenso ist nicht ganz klar, welchen Zweck die Erfassung von Nutzern erfüllen soll, deren Account schließlich gesperrt bzw. gekündigt wurde. Hier bestehen ebenfalls gravierende datenschutzrechtliche Bedenken.
- Die Einrichtung einer neuen Behörde zur Einleitung von Maßnahmen und Überwachung von deren Durchführung erscheint unter Bürokratiegesichtspunkten nicht sehr attraktiv. Allerdings könnte sie sich als hilfreich erweisen, wenn vermieden werden soll, dass ISPs selbst über die Richtigkeit von Hinweisen der Rechteinhaber auf Rechtsverletzungen entscheiden müssen. Eine solche Institution müsste allerdings so „schlank“ wie möglich aufgestellt werden.
- Interessant ist der Ansatz, dass sich die Rechteinhaber im Gegenzug zu den Maßnahmen der Provider verpflichten, Maßnahmen zur Förderung neuer Dienste zu ergreifen, indem sie mehr Inhalte schneller zur Online-Nutzung zur Verfügung stellen. Leider werden diese Maßnahmen von der vorherigen Implementierung des abgestuften Warnsystems abhängig gemacht und sollen zeitlich erst mit einiger Verzögerung greifen. Vor dem Hintergrund, dass ein wichtiger Schritt bei der Pirateriebekämpfung die Schaffung neuer, attraktiver Angebote ist, wäre es zu begrüßen gewesen, wenn diese Maßnahmen bereits zeitlich parallel zu den übrigen zugesagt worden wären.
- Der allgemeine Einsatz von Filtertechnologien bei der Durchleitung von Inhalten erscheint sowohl unter Effektivitäts- und Kostengesichtspunkten als auch rechtlich bedenklich. Er kollidiert sowohl mit Artikel 12 und 15 der E-Commerce-Richtlinie zur Provider-Verantwortlichkeit wie auch mit Artikel 5 der Richtlinie 2002/58/EG, welcher die Vertraulichkeit der Kommunikation sicherstellt (Weitere Ausführungen zum Einsatz von Filtertechnologien siehe Antwort zu Frage 11).

11) Sind Sie der Ansicht, dass die Anwendung von Filtermaßnahmen ein wirksames Mittel gegen online begangene Urheberrechtsverletzungen wäre?

Die Anwendung von Filtermaßnahmen wird innerhalb des BITKOM aus verschiedenen Gründen mehrheitlich kritisch gesehen:

- Da der Ausbau und die Fortentwicklung attraktiver, legaler Inhalte-Angebote als wichtige Voraussetzung für die Zurückdrängung der Online-Piraterie erscheint, ist es problematisch, Maßnahmen einzusetzen, die den Zugang des Endverbrauchers

Stellungnahme

zur EU-Online Mitteilung

Seite 12

zu Inhalten einschränken oder verkomplizieren können. Ziel sollte es gerade sein, die Bedürfnisse des Nutzers mit innovativen und bedienungsfreundlichen legalen Angeboten zu erfüllen, anstatt ihm den Zugang zu Inhalten und die Internetnutzung allgemein zu erschweren.

- Es muss ferner zwischen technologischen Maßnahmen unterschieden werden, die bei der Identifizierung bestimmter Inhalte (z.B. urheberrechtlich geschützte Werke) helfen, und Maßnahmen, die sich auf die Kontrolle des Datenverkehrs im Netz beziehen. Während die gemeinsame Weiterentwicklung ersterer hilfreich für die Schaffung neuer, innovativer Content-Angebote sein könnte, könnten letztere den gegenteiligen Effekt haben.
- Der Einsatz von Filtermaßnahmen, die sich auf den Zugang zu bestimmten Sites oder die Kontrolle des Datenverkehrs beziehen, erscheint nicht zielführend. Denn die technischen Maßnahmen, die bislang zur Sperrung von bestimmten Domains, Servern oder IP-Adressen zur Verfügung stehen, sind zum einen leicht umgehbar (durch Verschlüsselungs-, Anonymisierungstools etc.). Zum anderen sind sie teilweise nur grob zu justieren, so dass sie auch den Zugang zu legalen Content behindern können („overblocking“). Maßnahmen, die diese Probleme umgehen sollen, sind so aufwändig und müssen so tief in den freien Datenverkehr eingreifen, dass sie außer Verhältnis zum erreichten Zweck stehen und neue Rechtsprobleme aufwerfen.
Technik, die dazu dient, urheberrechtlich geschützte Inhalte zu identifizieren und auf freiwilliger Basis mit der notwendigen Mitwirkung der Rechteinhaber entwickelt wurde und die das Ziel hat, die Verfügbarkeit von Inhalten auf einzelnen Hosting Plattformen zu ermöglichen, wird in bestimmten Fällen genutzt, um innovative Dienste und Business Modelle zu fördern. Diese Art der Zusammenarbeit kann nur auf freiwilliger Basis und in dem von der E-Commerce Richtlinie vorgegebenen Rahmen entwickelt werden.
- Die Zweifel an der Effektivität der Filtermaßnahmen im Access-Bereich wiegen insofern schwer, als die im Einzelfall möglichen Sperrungsmaßnahmen nicht nur hohen technischen und finanziellen Aufwand des Providers bedeuten, sondern bei massenhafter Anwendung auch zu Störungen des Internetzugangs und des Datenverkehrs führen können und somit die Attraktivität des Internets beeinträchtigen.